

Absenzen und Dispensationen

1. Entschuldigte Absenzen

Die Eltern geben Absenzen, die **voraussehbar** sind, möglichst frühzeitig der Klassenlehrperson bekannt oder entschuldigen Absenzen, die **nicht voraussehbar** waren, im Nachhinein.

Über die **Form** der Entschuldigung orientieren die Klassenlehrpersonen an einem Elternabend.

Als Gründe für eine entschuldigte Absenz gelten z.B.:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Wohnungswechsel der Familie
- Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Vorstellungsgespräch
- Arzt- oder Zahnarztbesuch
- Prüfung
- Termin bei Erziehungsberatung
- berufswahlorientierte Veranstaltung / Beratung

2. Telefonisches Abmelden vor Unterrichtsbeginn

Kann ein Kind den Unterricht nicht besuchen (z.B. wegen Krankheit), erwartet die Schule vor Unterrichtsbeginn eine **telefonische Abmeldung durch die Eltern** (im **Ausnahmefall** durch die Schülerin oder den Schüler selber).

3. Fünf freie Halbtage

Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens **fünf Halbtagen pro Schuljahr** nicht zur Schule zu schicken.

Die Klassenlehrkraft ist von den Eltern bis **spätestens am Mittag des Vortags** über den bevorstehenden Bezug zu informieren. Spätere Anfragen werden abgelehnt.

Es ist **keine Angabe von Gründen** verlangt. Die Schule bittet aber die Eltern, **keine Halbtage bei Gesamtschulanlässen** (z.B. Sporttag, Schul-OL, Projektwoche usw.) zu beziehen.

4. Dispensationen

Neben den fünf freien Halbtagen kann die Schulleitung auf **schriftliches Gesuch der Eltern** hin Schülerinnen und Schüler bis zu einer Woche pro Schuljahr vom Unterricht freistellen. Folgende **Dispensationsgründe** können z.B. anerkannt werden:

- wichtiges Familienereignis
- aktive Teilnahme an **überregionalen** sportlichen oder kulturellen Anlässen
- Ferien der Eltern, die aus zwingenden beruflichen Gründen nicht oder nur teilweise mit den Schulferien zusammenfallen
- Schnupperlehre

Die Eltern reichen Dispensationsgesuche **spätestens vier Wochen im Voraus** schriftlich bei der **Schulleitung** ein. (Für Schnupperlehren gilt eine spezielle Regelung und es wird eine kürzere Frist gewährt).

Die Schulleitung entscheidet aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, welche in der DVAD (Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule) zu finden sind.

5. Nachholunterricht

Für verpassten Unterricht wegen Absenzen oder Dispensationen wird **kein Nachholunterricht** erteilt. Das **Aufarbeiten** verpasster Lerninhalte liegt in der Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler, bzw. deren Eltern.

6. Unentschuldigte Absenzen

Sind Absenzen **nicht gemäss den Punkten 1, 3 oder 4 begründet** oder wurden sie **nicht ordnungsgemäss** bei der Klassenlehrperson entschuldigt, so gelten sie als **unentschuldigt**.

Wurde eine Dispensation nicht gewährt, und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz.

Unentschuldigte Absenzen führen zu einer **Strafanzeige** beim zuständigen Richteramt.